

## **Bildung und Erziehung im freiheitlichen Verfassungsstaat**

Rede

von Bbr. Prof. Dr. Armin Dittmann (AH ATV Arminia zu Tübingen) anlässlich des ATB-Festkommerses in Mannheim im Rahmen des Internationalen Deutschen Turnfestes 2013:

Wer das Thema „ Bildung und Erziehung im freiheitlichen Verfassungsstaat“ anspricht, dürfte beim Publikum in erster Linie die Erwartung wecken, etwas darüber zu erfahren, was der freiheitliche Verfassungsstaat tun kann oder soll, um den individuellen Rechtsanspruch junger Menschen auf Bildung zu realisieren.

Dies ist eine durchaus berechtigte Erwartung, denn der freiheitliche Verfassungsstaat hat sich in vielfältiger Form dazu verpflichtet, dass jedes Kind seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen kann – unabhängig von seiner sozialen Herkunft oder anderen Gegebenheiten, die die Chancengleichheit beeinträchtigen könnten.

Bildung und Erziehung haben im freiheitlichen Verfassungsstaat daher zweifellos die Aufgabe, sich in den Dienst des jungen Menschen zu stellen und sich an dessen Wohl zu orientieren. Davon aber soll heute nicht die Rede sein, sondern ich möchte den Blick darauf lenken, dass Bildung und Erziehung auch für den freiheitlichen Verfassungsstaat selbst eine wesentliche Funktion zu erfüllen haben.

Lassen Sie mich mit einem Zitat beginnen:

„ Der freiheitliche, säkulare Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann.“

Diese häufig zitierte Aussage des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht, Ernst-Wolfgang Böckenförde, besagt im Kern, dass

- der freiheitliche Verfassungsstaat seine Funktionsfähigkeit nicht aus eigener Machtvollkommenheit heraus zu gewährleisten vermag
- sondern darauf angewiesen ist, dass seine Existenzvoraussetzungen anderweitig begründet und gesichert werden, der freiheitliche Verfassungsstaat also „hilfsbedürftig“ ist.

Vor diesem Hintergrund möchte ich fragen:

1. Was sind die Voraussetzungen, deren ein freiheitlicher Verfassungsstaat für seine Funktionsfähigkeit bedarf?
2. Welche Rolle spielen dabei Bildung und Erziehung?
3. Wem sind Bildung und Erziehung im freiheitlichen Verfassungsstaat anvertraut?

Und schließlich:

4. Können auch wir – als Korporationen – etwas dazu beitragen, die Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates zu sichern?

## I. Voraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates

Zur ersten Frage nach den Voraussetzungen, derer der freiheitliche Verfassungsstaat für seine Funktionsfähigkeit bedarf.

1. Der freiheitliche Verfassungsstaat des Grundgesetzes – und nur von diesem soll hier exemplarisch die Rede sein – vertraut darauf, von seinen Bürgern aus innerer Überzeugung bejaht, angenommen und aktiv mitgestaltet zu werden. Als zugleich demokratischer Staat ist es geradezu sein Lebenselixier, dass der von seinen Bürgern getragen wird. Der freiheitliche Verfassungsstaat setzt dabei auf Freiwilligkeit, nicht auf Zwang. Wahlrecht und nicht Wahlpflicht ist die Grundlage unseres Demokratieprinzips und auch die freiheitssichernden Grundrechte sind lediglich ein Angebot an den Bürger, das er annehmen oder ausschlagen kann.

Sie stehen dem guten wie dem bösen, dem klugen wie dem törichten Gebrauch offen. Sie sind nicht auf ihre „richtige“ Ausübung reduziert (J. Isensee).

Es kommt also darauf an, was der Bürger – freiwillig – aus diesen Angeboten macht. Wird dieses Angebot zur Teilhabe am politischen und gesellschaftlichen Leben über

- die entsprechende Nutzung der Grundrechte
- die Mitwirkung in politischen Parteien
- oder die Ausübung des Wahlrechts

vom Bürger ausgeschlagen, so verliert der freiheitliche Verfassungsstaat seine Basis.

Zugespißt formuliert: „Stell dir vor, es ist Bundestagswahl, und niemand geht hin!“ – Ein Szenario, das in kleinerem Maßstab bei studentischen Wahlen zu den universitären Selbstverwaltungsorganen oder auch bei der zunehmend schwieriger werdenden Rekrutierung ehrenamtlicher Mandatsträger in den Kommunen durchaus schon ernüchternde Realität geworden ist.

2. Neben dem Engagement seiner Bürger für die res publica setzt der freiheitliche Verfassungsstaat aber auch darauf, dass der Bürger von seinen Freiheiten in gemeinverträglicher bzw. gemeinnütziger Weise Gebrauch macht, also stets mit bedenkt, was das eigene Tun für Dritte und für die Allgemeinheit bedeutet. Eingängig insoweit die Formulierung in Art.2 Abs.1 GG, wo es heißt:

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

Oder der die Eigentumsfreiheit begleitende Appell des Art. 14 Abs.2 GG:

„Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

M.a.W.: Nicht der von Ökonomen häufig beschworene individuelle Nutzenmaximierer ist das Leitbild des freiheitlichen Verfassungsstaates, sondern der Bürger, der sich seiner Einbindung in und seiner (Mit-)Verantwortung für das Gemeinwesen bewusst ist.

3. Zu den Existenzvoraussetzungen des freiheitlichen Verfassungsstaates gehört schließlich die Bereitschaft seiner Bürger demokratisch – rechtsstaatlich legitimierte Entscheidungen auch

dann zu akzeptieren, wenn sie persönlich als in der Sache falsch oder als schmerzhaft empfundene Niederlage im politischen Wettbewerb empfunden werden. Nur dann kann der freiheitliche Verfassungsstaat den inneren Frieden wahren und damit eine der wesentlichsten Funktionen jeder Staatlichkeit gewährleisten.

Zusammengefasst baut der freiheitliche Verfassungsstaat also darauf, dass der Bürger

- sein eigenes Verhalten
- sein Engagement für die Gemeinschaft
- sein Handeln in der Gemeinschaft
- und seine Bereitschaft zur Akzeptanz staatlicher Entscheidungen

als „systemrelevant“ erkennt und danach ausrichtet.

Dies sind zweifellos hohe Erwartungen, die der freiheitliche Verfassungsstaat an seine Bürger stellt, zumal sie in auffälligem Kontrast zu der jedermann verfassungsrechtlich zugebilligten Handlungsfreiheit stehen, die – salopp formuliert – bedeutet, tun und lassen zu können, was man will.

Der freiheitliche Verfassungsstaat steht damit vor der Herausforderung, seine Bürger – bei Wahrung ihrer individuellen Entscheidungsfreiheit – dahin zu bringen, dass sie sich ihrer „systemrelevanten“ Rolle bewusst werden und entsprechend verhalten.

Wer aber kann und soll diese Aufgabe

im freiheitlichen Verfassungsstaat übernehmen?

## II. Bildung und Erziehung als staatliche Aufgabe

Auf den ersten Blick ist es der freiheitliche Verfassungsstaat selbst, dem sich über die Bildung und Erziehung junger Menschen Möglichkeiten einer entsprechenden Einflussnahme bieten

- vornehmlich in seinen Schulen
- daneben in vorschulischen Einrichtungen
- und, wenig beachtet, auch in seinen Hochschulen.

Die Rechtslage ist insoweit eindeutig und nimmt den freiheitlichen Verfassungsstaat als Erzieher in die Pflicht. Die Landesverfassungen und Schulgesetze der Länder kennen nicht nur einen Bildungs- und Erziehungsauftrag des Staates, sondern benennen auch – in föderaler Vielfalt – konkrete Erziehungsziele, darunter auch solche, die die spezifischen Erwartungen des freiheitlichen Verfassungsstaates an seine Bürger ansprechen, wie etwa die Erziehung zu

- freier, demokratischer Gesinnung
- zu Verantwortungsfreude und Hilfsbereitschaft
- sowie zu Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.

Oberstes Erziehungsziel ist dabei länderübergreifend die Entwicklung des Schülers zu einer Persönlichkeit, die durch einen Katalog von Tugenden und Bürgertugenden bestimmt und in das

Gemeinschaftsleben von Staat und Gesellschaft eingebunden ist. Der freiheitliche Verfassungsstaat hält sich also keineswegs zurück, wenn es darum geht, seine eigenen Existenzvoraussetzungen zu sichern. Er hat den „Mut zur Erziehung“ und geht davon aus, dass insbesondere seine Schulen der Ort sind, an denen die Grundlagen dafür gelegt werden können. Dieser staatliche Zugriff auf die Persönlichkeitsentwicklung des Schülers ist in einem freiheitlichen Verfassungsstaat keineswegs selbstverständlich. Es ist vor allem der jeder Erziehung inne wohnende Aspekt der Fremdbestimmung, der grundsätzliche Skepsis gegenüber einem Erziehungsauftrag des Staates hervorruft, sei es,

- aufgrund historisch negativer Erfahrungen
- oder der Vermutung prinzipieller Unfähigkeit des Staates zur Erziehung.

Immerhin lässt es aufhorchen, dass gerade Wilhelm von Humboldt in seiner Schrift „Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staates zu bestimmen“ die öffentliche Erziehung verwirft. Der freiheitliche Verfassungsstaat teilt diese Skepsis nicht. Er steht weder seiner Idee, noch seiner Geschichte nach, einem Erziehungsauftrag ablehnend gegenüber. Zumindest in Deutschland ist die Tradition staatlichen Schulehaltens fester Bestandteil des Verfassungsstaates. Über alle verfassungsgeschichtlichen Stufen deutscher Staatlichkeit hinweg blieb die Überzeugung erhalten, dass der Staat an seinen Bürgern eine Erziehungsaufgabe zu erfüllen habe.

Die Vorstellung, dass der Staat allein das „Schulhaus“ baut, auf die Hausordnung jedoch keinen Einfluss mehr nimmt, ist dem deutschen Schulwesen zumindest bisher fremd. Gerade auch der freiheitliche Verfassungsstaat des GG steht ganz in dieser Tradition. Die Erfahrung mit der Schule im totalitären Staat nach 1933 sowie – neuerdings die Bilanz der Schule im Sozialismus waren für den freiheitlichen Verfassungsstaat nicht Anlass, die Schule aus staatlicher Vormundschaft zu entlassen, sondern – ganz im Gegenteil – Grund schulische Erziehung im Sinne des freiheitlichen Verfassungsstaates zu instrumentalisieren.

### III. Bildung und Erziehung als gesellschaftliche Aufgabe

Zum Wesen des freiheitlichen Verfassungsstaates gehört es aber auch, Bildung und Erziehung des jungen Menschen nicht als exklusives Vorrecht des Staates zu reklamieren, sondern – im Gegensatz zum totalitären Staat – die Pluralität von Bildungs- und Erziehungsträgern mit je spezifischen Vorstellungen zu fördern und zu akzeptieren, also Raum zu geben für mehrere „Erziehungsberechtigte“ nebeneinander. Im Vordergrund stehen dabei die Eltern. In der unmissverständlichen Sprache des Grundgesetzes sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Sie haben den Gesamtplan für die Erziehung des Kindes aufzustellen und seinen Bildungsweg zu bestimmen.

Mit zunehmendem Alter und – damit verbunden – wachsender Grundrechtsmündigkeit tritt sodann das Selbstbestimmungsrecht des Kindes auch in Fragen von Bildung und Erziehung stärker in den Vordergrund, besonders deutlich etwa bei der Entscheidung über die Teilnahme am schulischen Religionsunterricht, die der Schüler bekanntlich bereits mit Vollendung des 14. Lebensjahres selbständig treffen kann. Der freiheitliche Verfassungsstaat eröffnet darüber hinaus aber auch bewusst diversen gesellschaftlichen Kräften Möglichkeiten, auf Bildung und Erziehung Einfluss zu nehmen. Im schulischen Bereich gilt das – verfassungsrechtlich besonders gesichert – für die

Religionsgemeinschaften, denen der Staat mit dem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach die Türen seiner Schulen öffnet, darunter zunehmend auch dem Islam.

Auch die ausdrückliche Zulassung und finanzielle Förderung privater Schulen macht deutlich, dass der freiheitliche Verfassungsstaat für sich kein Bildungs- und Erziehungsmonopol reklamiert, sondern Raum lässt für alternative Konzepte, die zu den staatlichen Vorstellungen von Bildung und Erziehung in Wettbewerb treten. Im außerschulischen Bereich sind es dann vor allem die Medien, die aufgrund großzügig interpretierter Medienfreiheiten und weitgehend unabhängig von staatlichen Vorgaben faktischen Einfluss auf Bildung und Erziehung nicht nur junger Menschen nehmen. Dies gilt gleichermaßen für die klassischen Printmedien wie auch für den Hörfunk und das Leitmedium Fernsehen, zunehmend (wiewohl noch wenig erforscht) aber auch für die vielfältigen Online-Angebote über das Internet.

Indem der freiheitliche Verfassungsstaat eine Vielzahl von „Erziehern“ neben sich duldet und zur Mitwirkung auffordert, nimmt er zugleich in Kauf, dass es zu divergierenden Vorstellungen über Bildungs- und Erziehungsziele bzw. Methoden und zudem entsprechend widerstreitenden Einwirkungen auf den jungen Menschen kommen kann – etwa in der Schule einerseits, im Elternhaus andererseits. Als illustrierendes Stichwort sei lediglich das Thema „koedukativer Schwimmunterricht und Schülerinnen islamischen Glaubens“ erwähnt, um anzudeuten, dass z.B. der Umgang mit kultureller und religiöser Pluralität in Fragen von Erziehung und Bildung nicht konfliktfrei verläuft. Hierbei einander in Toleranz zu begegnen und einen tragfähigen Ausgleich der unterschiedlichen Interessen zu finden ist eine stete Aufgabe im freiheitlichen Verfassungsstaat und eine Herausforderung für alle Beteiligten. Die Vermittlung des Wissens über konkurrierende Wertvorstellungen und die Anleitung zu Dialog-, Konflikt – und Kompromissbereitschaft gehören daher zum Kern dessen, was Bildung und Erziehung im freiheitlich-pluralistischen Verfassungsstaat leisten sollten.

Insbesondere: Der Beitrag der Verbindungen

Lassen Sie mich nun – zum Schluss meiner Ausführungen – auf die Frage eingehen, ob auch wir als Verbindungen etwas zu dem Thema Bildung und Erziehung im freiheitlichen Verfassungsstaat beizutragen haben. Meine Antwort ist ein eindeutiges JA!

Studentische Verbindungen haben die besten Voraussetzungen, um den freiheitlichen Verfassungsstaat darin zu unterstützen, seine existentiellen Grundlagen zu sichern. Verbindungen können zumindest daran mitwirken, dass ihre Mitglieder sich als Staatsbürger

- für die Gemeinschaft engagieren
- ihr Handeln gemeinschaftsdienlich ausrichten
- und demokratisch rechtsstaatlich getroffene Entscheidungen in Toleranz und Respekt vor der Meinung anderer akzeptiert werden.

Mein optimistischer Glaube an eine derart dienende Funktion von Verbindungen in unserem Staatswesen gründet darauf, dass Verbindungen aufgrund ihrer

- traditionellen Orientierung am Gemeinwesen
- ihrer Prinzipien und Strukturen

allgemein, und wir als ATB über den Sport mit seinen persönlichkeitsprägenden und gemeinschaftsdienlichen Elementen sogar in besonderer Weise prädestiniert und aufgerufen sind, die bürgerschaftlichen Fundamente des freiheitlichen Verfassungsstaates zu festigen – jeder nach seinen Fähigkeiten und in seinem Umfeld.

Diesen Beitrag zu leisten und nach außen sichtbar zu machen bietet uns zugleich die Chance, darin eine zeitgemäße und sinnstiftende Funktion von Verbindungen zu sehen und uns einer kritisch bis ablehnend eingestellten Öffentlichkeit gegenüber zu legitimieren. Wer in dieser Betonung einer staatsbürgerlichen Funktion der Korporationen einen Rückfall in nationalistisches Gedankengut und eine unheilige Allianz von „Thron- und Korporation“ wittern sollte, der irrt.

Das insoweit völlig unverdächtige Hochschulrahmengesetz machte es selbst den Hochschulen zur gesetzlichen Aufgabe, ihre Studenten zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen Verfassungsstaat zu befähigen. Wer die dazu unabdingbaren Schlüsselqualifikationen vermittelt steht also nicht außerhalb der staatlichen Gemeinschaft, sondern verhält sich in einem überaus positiven Sinne staatstragend. Schon immer verstanden sich Korporationen bewusst als Teil der deutschen Nation und als staatstragend. Das studentische Liedgut legt dabei in zahlreichen Strophen beredtes Zeugnis ab. Erinnerung sei lediglich an unser Bundeslied oder an „Burschen heraus“.

Sieht man einmal über die zeitbedingte Terminologie dieser Bekenntnisse zu Nation und Vaterland hinweg und reduziert man sie auf ihren eigentlichen Kern, nämlich: die Bereitschaft für das Gemeinwohl einzustehen und Opfer zu bringen, so bleibt dieses Selbstverständnis der Korporationen gerade auch im freiheitlichen Verfassungsstaat weiterhin aktuell.

Gewiss: Angesichts der Vielzahl der im freiheitlichen Verfassungsstaat agierenden „Erziehungsberechtigten“ kann unser Beitrag nur ein bescheidener sein – aber bekanntlich beginnt jede Reise mit dem ersten Schritt.

Ich komme zum Schluss und fasse zusammen:

Der freiheitliche Verfassungsstaat – so mein Zitat am Anfang – lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht garantieren kann. Er hat zwar den „Mut zur Erziehung“, vornehmlich in seinen Schulen, vermag aus eigener Machtvollkommenheit allein aber nicht sicher zu stellen, dass seine Bürger die Tugenden entwickeln und in praktisches Handeln umsetzen, derer der freiheitliche Verfassungsstaat bedarf.

Er öffnet sich daher bewusst einer Vielzahl weiterer Bildungsträger und Erziehungsberechtigten, die das staatliche Angebot ergänzen und über die Schule hinaus erweitern. Dieses Angebot zur Mitwirkung an Bildung und Erziehung gilt gerade auch für uns als ATB. Wir haben in unseren Korporationen vor Ort die besten Voraussetzungen, die Tugenden einzuüben und zu leben, auf die der freiheitliche Verfassungsstaat angewiesen ist.

Wir sollten dieses Angebot nicht ausschlagen und stattdessen in einem modernen Sinne die Textzeile eines unserer schönsten Lieder realisieren, nämlich:

„Nützlich sein dem Vaterland“ ...